



## Österreichischer Städtebund

### Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Wien, 13. Mai 2008  
Mag.<sup>a</sup> (FH) Sevim Aksakalli  
Klappe: 89995  
Zahl: 000/1597/2006

Bundesministerium für  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1011 Wien

per E-Mail: andrea.otter@bmsk.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16. April 2008 (GZ.BMSK-40101/0013-IV/9/2008) zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, dass die hohe Armutgefährdung adäquater Bekämpfungsstrategien bedarf und daher die BMS von der Intention her zu begrüßen ist.

Wie bereits in unserer Stellungnahme am 27. Februar 2008 zur Erstfassung des Entwurfes wird (ergänzend) wie folgt festgehalten:

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien  
Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: [post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at) • [www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)  
ZVR: 77 66 97 963

Der „überarbeitete“ Entwurf zeigt sich in seinen wesentlichen Passagen nahezu unverändert.

Die erheblichen Mehrkosten, die es zweifelsohne für die Städte und Gemeinden geben wird, sollten durch Refinanzierungsmaßnahmen begleitet werden.

Auch sind im nunmehrigen Entwurf die Aufgaben der offenen Sozialhilfe nach wie vor nicht genau beschrieben. Befürchtet wird, dass es auf jeden Fall zu den bereits zusätzlichen anfallenden Kosten durch die BMS, weitere zusätzliche Kosten für die Sozialhilfeträger geben wird. Beispielsweise durch Krankenbehandlungskosten für nicht zur BMS gemeldete Personen, durch plötzlich arbeitsunfähig gewordene Personen usw.

Darüber hinaus bleiben eine Reihe von weiteren bedeutsamen Fragen offen:

Bspw: Wer trägt die Kosten bei ev. Gewährung von Beihilfe auf dem Privatrechtsweg, bzw. wer entscheidet dies, ob eine derartige Beihilfe gewährt wird? Wer überprüft die Angaben betreffend Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse? Gibt es eine zentrale Erhebungs- oder Kontrollstelle? Wie wird sich der Vollzug im Einzelnen gestalten? Wer bezahlt die Beihilfen aus?

### **Zu Art 3 Abs. 2:**

Der Unterkunftsbedarf der BMS würde derzeit in einer Höhe von rd. € 200,- monatlich liegen.

Für den Fall, dass die oben beschriebenen Mietaufwändungen diese Summe unterschreiten, sollte in der Vereinbarung festgehalten werden, dass der Unterkunftsbedarf auf den tatsächlichen Bedarf gesenkt wird. Den Anteil zur Deckung des Lebensunterhaltes zu erhöhen, um die Gesamtsumme gleich zu halten, würde eine Verschlechterung für diejenigen Personen bedeuten, die einen höheren Mietaufwand haben.

### **Zu Art 4 Abs. 2:**

Der Entwurf sieht ein eigenständiges Antragsrecht für alle erwachsenen unterhaltsberechtigten Personen im Haushalt vor. Grundsätzlich ist dieser emanzipatorische Ansatz zu begrüßen.

In der Praxis ist jedoch ein erhöhter Verwaltungsaufwand und die Erhöhung der Fallzahlen zu befürchten, vor allem wenn die BMS-BezieherInnen auf die getrennte Antragstellung

beharren und eine Zuordnung der Kinder zu einem der Elternteile vorzunehmen ist. Insbesondere könnten bei sogenannten Patchworkfamilien die Elternteile darauf beharren, dass ihnen die jeweils leiblichen Kinder zugeteilt werden. Bei gemeinsamen Kindern ist die Zuteilung offen. Hier wäre es sinnvoller, das eigenständige Antragsrecht auf erwachsene Haushaltspersonen zu beschränken, bei denen ein gravierender Grund (zB drohende Gewalt) vorliegt.

#### **Zu Art 4 Abs. 3:**

**Bezüglich Recht auf BMS bei Daueraufenthalt wird angeregt, die Bestimmungen des NAG und FPG nochmals auf folgende Unschärfe zu prüfen:**

EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige haben Anspruch auf die BMS, sofern sie durch den Bezug nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden.

Gem. §§ 51 Abs. 2 und 53 Abs. 2 Z. 3 NAG erhalten eben diese Personengruppen die Anmeldebescheinigung nur dann, wenn sie nachweisen, dass sie während ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistungen (und somit in Zukunft BMS-Leistungen) in Anspruch nehmen müssen.

Daraus folgt, dass diese Personengruppen zumindest in den ersten fünf Jahren bis zur Aufenthaltsverfestigung keine BMS beziehen können. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und acht Jahren nur dann, wenn das Ende der Unterstützung in Aussicht gestellt wird und die Selbsterhaltungsfähigkeit auf Dauer gegeben sein muss.

Hier wird eine klarere Formulierung vorgeschlagen:

EWR-Bürger und [...] haben Anspruch auf BMS, wenn sie sich länger als fünf Jahre ununterbrochen mit Anmeldebescheinigung im Bundesgebiet aufhalten und die Selbsterhaltungsfähigkeit auf Dauer nicht aussichtslos erscheint oder wenn sie sich länger als acht Jahre ununterbrochen mit Anmeldebescheinigung im Bundesgebiet aufhalten. Weiters ist vorgesehen, dass Personen mit Aufenthaltstiteln Daueraufenthalt bzw. – Angehörige und Niederlassungsnachweis oder unbefristeter Niederlassungsbewilligung Anspruch auf die BMS haben.

Gem § 28 Abs. 1 NAG hat die Behörde jedoch das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts festzustellen und eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt auszusprechen, wenn gegen den Inhaber des Titels Daueraufenthalt bzw. – Angehöriger die Voraussetzungen des § 54 FPG für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots vorliegen,

die Ausweisung aber gem. § 66 FPG (Schutz Familienleben, MRK) nicht verhängt werden kann.

Ein Aufenthaltsverbot nach § 54 Abs. 1 FPG liegt vor, wenn nachträglich ein Versagungsgrund bekannt wird [...] oder der Erteilung des weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht.

Versagungsgründe gem. § 11 Abs. 2 NAG sind nach Z 3 das Fehlen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und nach Z 4 die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft, also Sozialhilfe bzw. zukünftig BMS.

Eine Person mit dem Aufenthaltstitel z.B. Daueraufenthalt hat also vorerst Anspruch auf BMS, sobald sie die Leistung erhält, müsste nach § 28 NAG der Titel auf Niederlassung unbeschränkt zurückgestuft werden, mit dem die Person allerdings keinen BMS-Anspruch mehr hätte.

Da die Verfahren bei den Fremdenbehörden naturgemäß oft sehr lange dauern, bleibt der Behörde, die über die BMS abspricht, die Möglichkeiten, die Verfahren bis zur Entscheidung über den Aufenthalt auszusetzen oder über die Verfahren mittels Vorfragenbeurteilungen bescheidmäßig abzusprechen. Die erste Möglichkeit würde eine Mehrbelastung für mehrere Behörden bedeuten, und dass die erforderliche Klarheit über die Versorgung nicht schnell genug hergestellt werden kann; für die zweite Möglichkeit sind die personellen Ressourcen zur Beurteilung fremdenrechtlicher Fragen in der Sozialhilfe nicht ausreichend. Vorgeschlagen wird eine Regelung, die Verfahren für fragliche BMS-Bezieher von den Fremdenbehörden vorrangig zu behandeln sind.

## **Zu Artikel 7:**

Schließlich kann eine lt. erläuternden Bemerkungen zum Vertragsentwurf intendierte Entlastung der Verwaltung aus ha. Sicht in der Neuregelung des Art. 7 „One-Stop-Shop“ nicht erkannt werden.

War ursprünglich vorgesehen, dass der Bund für alle BezieherInnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die zudem Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beantragen, die Prüfung der Voraussetzungen für diese Leistungen und deren Auszahlung durch das Arbeitsmarktservice gewährt, so stellt der Bund in der geänderten Fassung nunmehr lediglich die erforderliche Information über die Leistungen der Bedarfsorientierte Mindestsicherung durch das Arbeitsmarktservice in Aussicht und nimmt das AMS des Weiteren Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entgegen bzw. prüft diese Anträge auf ihre Vollständigkeit. Im

Anschluss daran erfolgt die Weiterleitung an die im jeweiligen Land zuständige Stelle zur Prüfung der Voraussetzungen.

Unabhängig vom damit gegebenen Mehraufwand für die Sozialämter gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung bedeutet das, dass eine Stelle durch deren Beratungstätigkeit (AMS) realiter eine gewisse Vorselektion in Punkt Anspruchsberechtigung vornimmt, die nicht die verfahrensleitende Behörde (Sozialämter) ist (Doppelgleisigkeit!).

Angesichts dieser zuletzt getätigten Ausführungen erscheint es nicht unerheblich, eine Klarstellung in Art. 7 des Vertragsentwurfes dahin gehend in den Vertrag hinein zu reklamieren, dass dieser Artikel in seinem Abs. 1 inhaltlich in der Form ergänzt wird, dass alle Personen, die Leistungen nach dem AMSG erhalten (=Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe), weiterhin ihre Leistungen vom AMS (nunmehr zumindest in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes) beziehen.

### **Zu Artikel 8:**

Personen, die nicht als Pflichtversicherte von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind, sowie die ihnen nach Art 4 Abs. 2 zugehörigen Personen werden für die Dauer des Bezuges von Leistungen der BMS in die Krankenversicherung einbezogen. Ungeregelt ist, wer die Krankenbehandlungskosten für die arbeitsfähigen Personen, die nicht in die BMS miteinbezogen werden und deren Angehörige trägt. Es ist zu befürchten, dass diese Kosten, wie bereits derzeit auch, aus Mitteln der Sozialhilfe zu tragen sein werden und so einen zusätzlichen Aufwand verursachen.

Die in den Erläuterungen zum Art.8 vorgenommene Präzisierung, dass Selbstbehalte von den Ländern zu decken seien, ist abzulehnen. Bei gleichen Leistungen der Krankenversicherung wie für AusgleichszulagenbezieherInnen würde dieses Vorgehen zu einer Besserstellung der BMS-BezieherInnen führen. Die Muss-Bestimmung ist jedenfalls durch eine Kann- Bestimmung zu ersetzen.

### **Zu Art 10 in Verbindung mit Art 11 Abs. 2:**

In begründeten Fällen soll die Sachleistung auch ohne Bescheid gewählt werden können, insbesondere wenn dies zur Abwendung einer Gefahr nötig ist und die Zeit bis zur Rechtskraft des Bescheides zu lange wäre (zB bei drohender Delogierung, insbes. wenn

Kinder ebenfalls davon betroffen sein würden). In Artikel 11 sollte zumindest in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass in Fällen einer drohenden Delegierung die Überweisung an den Vermieter auch ohne Bescheid zulässig ist.

#### **Zu Artikel 11 Abs. 1 (bzw. gleichgelagert zu Artikel 12):**

Die Mindeststandards decken einen angemessenen Unterkunftsbedarf sicherlich nicht vollständig ab, es werden daher zahlreiche zusätzliche Leistungen auf Grundlage des Privatrechts gewährt werden müssen. Es sind daher zusätzliche Belastungen der Städte in nicht abschätzbarer Höhe zu befürchten.

Weiters sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass eine Zahlung von höherem Unterkunftbedarf dann vorzusehen ist, wenn ein Wohnungswechsel in eine auf Dauer leistbare Wohnung unzumutbar oder offensichtlich aussichtslos wäre.

#### **Zu Art 13 Abs. 1:**

Der Entwurf sieht vor, dass derjenige Teil des Einkommens des/der EhepartnerIn/LebensgefährtlIn als anrechenbares Einkommen gezählt wird, das dessen vorgesehenen Mindeststandard übersteigt. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften des ABGB, dass bei Ehepartnern ein anrechenbares Einkommen von 33 % bzw. 40% vorschreibt und kommt bei der BMS zum Tragen, wenn der/die EhepartnerIn ein Einkommen hat, aber keinen Daueraufenthalt (z.B. bei befristetem Aufenthalt). Die jetzt vorgeschlagene Regelung würde eine indirekte Miteinbeziehung von Personen in die Mindestsicherung bedeuten, die gar keinen Anspruch darauf haben. So ist es unklar, ob zB bei einer Haushaltsgemeinschaft AsylwerberIn + BMS-Bezieher ein Teil des Grundsicherungsbetrages als Beitrag zum gemeinsamen Wohnen miteinbezogen werden dürfte.

#### **Zu Art 13 Abs. 2 Z. 2:**

Hier wird bestimmt, dass die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte auch an den zuständigen Träger übertragen werden können. In diesem Passus sollte ausführlicher darauf hingewiesen werden, dass dies insbesondere bei Fällen von Schutzbedürftigkeit der AntragstellerInnen zum Tragen kommt.

**Zu Art 13 Abs. 4 Z. 4:**

Der Verzicht auf den Einsatz von Vermögen – bzw. erst nach 6 Monaten entzieht das Vermögen tatsächlich zur Gänze dem Zugriff. Denn es ist nicht zu erwarten, dass BMS-Bezieher den 5-fachen Richtsatz auf dem Sparbuch stehen lassen, wenn sie wissen, dass nach 6 Monaten darauf zurückgegriffen wird.

Der vorgeschlagene Schonbetrag wird nach wie vor abgelehnt.

**Zu Art 14 Abs. 3 Z.3:**

Von Personen, die Angehörige mit mindestens Pflegestufe 3 überwiegend betreuen, darf Arbeitssuche nicht verlangt werden. Hier ist anzumerken, dass dann aber das Pflegegeld der betreuten Person abzüglich der nachweislich von Dritten erbrachten Leistung, die der Pflegende nicht durchführt, auch als dessen Einkommen gerechnet werden soll.

**Zu Art 15:**

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass auch für bereits nach SHG bestehende Forderungen die BMS-Regelung gelten soll. So könnte von vielen (nach bisherigem SHG bestehende) Regressverpflichtungen im Nachhinein Abstand genommen und die für die KlientInnen günstigere Regelung übernommen werden.

**Zu Artikel 17:**

Klargestellt werden sollte, wer die Funktion der Clearing Stelle zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit übernimmt.

**Zusammenfassend sind daher die finanziellen Auswirkungen insbesondere auf die Statutarstädte als Sozialhilfeträger als schwerwiegend einzuschätzen, da es bei den geplanten neuen Richtsätzen zu einer massiven Kostensteigerung kommen wird.**

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger  
Generalsekretär